

Satzung
zur Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung
wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen
Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld OT Goldschau für das
Investitionsjahr 2013, Beitragsjahr 2015

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 ,45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 105), beide in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld OT Goldschau vom 26.10.2015, beschließt der Gemeinderat der Stadt Osterfeld in seiner Sitzung am 26.10.2015 folgende Satzung:

§ 1
Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz wird auf der Grundlage des § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld OT Goldschau in dieser Satzung festgelegt.
- (2) Der Maßstab der Berechnung erfolgt gemäß § 6 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld OT Goldschau.
- (3) Die Ermittlung des umlagefähigen Beitrages aus den investiven Straßenbaumaßnahmen für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld OT Goldschau, in dem als Anlage der Satzung über wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen im OT Goldschau dargestellten Lageplan, ergibt sich wie folgt:

Abrechnungseinheit Goldschau

mit einer Bruttobausumme von:

25.730,81 €

für folgende Baumaßnahmen:

- Neubau der Straßenbeleuchtungsanlage Goldschau im Bereich Oberdorf und Siedlung (**25.730,81 €**)

ergeben sich umlagefähigen Kosten in Höhe von: **13.650,19 €**

- (4) Der Verteilungsmaßstab der umlagefähigen Investitionsaufwendungen errechnet sich auf Grundlage der §§ 4 und 6 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld OT

Goldschau. Die Beitragsfläche aller umlagefähigen Grundstücke in der Abrechnungseinheit Goldschau beträgt:

213.414 m².

Somit ergibt sich ein Beitragssatz von:

0,06396 Euro pro m²

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Die Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld OT Goldschau für das Investitionsjahr 2013, Beitragsjahr 2015 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osterfeld, den 26.10.2015

Gerd Seidel
Bürgermeister

Dienstsiegel

Ausfertigung der Satzung

Die Satzung wurde am 30.10.2015 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Osterfeld den 30.10.2015

Gerd Seidel
Bürgermeister

Dienstsiegel

Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung erfolgte am 04.11.2015 im Heimatspiegel.

Die Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld OT Goldschau für das Investitionsjahr 2013, Beitragsjahr 2015 wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.